

## Deutscher Alpenverein Sektion Hamburg und Niederelbe e. V.

### § 1 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Sektion bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie gewählte oder bestellte Jugendvertreter/innen (insbesondere die Mitglieder des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses) gehören der Jugend der Sektion an.

### § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugend der Sektion führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen der Sektion.
- (2) Sie verfügt über die in dem Haushaltsplan der Sektion zur Förderung der Jugend ausgewiesenen Mittel sowie anderweitig satzungsgemäß erhaltene Zuschüsse und Spenden, über deren Verwendung sie eigenverantwortlich entscheidet.
- (3) Ziel der Jugendarbeit ist, die bergsteigerische Ausbildung zu vermitteln, das Bergsteigen, Klettern und Wandern und andere geeignete Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern. Ein weiteres Ziel ist es, die Jugend zu umweltbewusstem Denken und Handeln und zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinzuführen.  
Die Anleitung und Betreuung der Jugendlichen erstreckt sich außer auf den sportlichen auch auf den kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. Es soll das Gemeinschaftsleben sowie die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen im Sport und der Gesellschaft gefördert werden.
- (4) Die Ziele der Jugendarbeit werden u.a. verwirklicht durch:
  - (a) Gemeinsame Bergfahrten und Wanderungen in jeder Jahreszeit unter verantwortlicher Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Fahrten soll der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer entsprechen.
  - (b) Gemeinsame Durchführung und gemeinsamer Besuch von kulturellen, naturwissenschaftlichen u.ä. Veranstaltungen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen können. Durchführung von Studienfahrten.
  - (c) Regelmäßige Gruppenabende; sie dienen der Weiterbildung in allen bergsteigerischen Wissensgebieten. Vorträge über allgemein interessierende Themen und deren Diskussion, Besprechung und Vorbereitung von Fahrten und Förderung der Zusammenarbeit.
  - (d) Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsteigerischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben in der Jugend zu übernehmen.
  - (e) Mitarbeit in allen Bereichen des Deutschen Alpenvereins.
- (5) Die Jugend bekennt sich zum Amateursport. Die Jugend ist parteipolitisch neutral; sie achtet auf die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Die Verfolgung politischer Ziele im Namen der JDAV oder der Sektion außerhalb der Ziele der Jugendarbeit ist unstatthaft.

### § 3 Aufbau

- (1) In der Sektion bestehen Jugendgruppen für Jugendliche im Alter bis 18 Jahre, sowie Jungerwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Junioren (gemäß Alterskategorie des DAV), die sich bergsteigerisch besonders aktiv betätigen wollen, können in die Jungmannschaft der Sektion eintreten. Die Mitglieder der Jungmannschaft erhalten eine zusätzliche Jungmannschaftsmarke.

### § 4 Organe

Organe der Jugend der Sektion sind:

- (a) die Jugendversammlung (JVS)
- (b) der Jugendvorstand (JV)
- (c) der Jugendausschuss (JA)

### § 5 Jugendversammlung

- (1) Die JVS ist das oberste Organ der Jugend der Sektion.
- (2) An der JVS können alle Mitglieder der Sektion teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die unter §1 genannten Mitglieder. Die Übertragung der Stimme an andere ist nicht zulässig.
- (3) Die JVS ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- (4) Die JVS muss mindestens einmal im Jahr, spätestens fünf Wochen vor den Mitgliederversammlung der Sektion, stattfinden. Die Einberufung der JVS muss schriftlich durch den JV, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.  
Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Jugend der Sektion oder der Hälfte des JV oder des JA muss eine außerordentliche JVS einberufen werden.
- (5) Der JVS sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - (a) Festlegung der Betätigungsfelder des JV.
  - (b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichtes des JV.
  - (c) Entlastung des JV.
  - (d) Wahl der Jugendreferenten/innen, des/der Jugendkassenwartes/in, der Jugendspartenleiter/innen und der Beisitzer/innen.
  - (e) Änderung der Jugendordnung.
  - (f) Behandlung von Anträgen, die bis zum Versammlungsbeginn vorgelegen haben.
  - (g) In der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn sie mit einfacher Mehrheit der Stimmen zugelassen werden.
- (6) Die von der JVS gewählten Jugendreferenten/innen sind im Benehmen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlungen der Sektion zu bestätigen. Bei Nichtbestätigung muss eine Neuwahl erfolgen, die dann endgültig ist.
- (7) Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

## § 6 Jugendvorstand

- (1) Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
  - (a) der/die Jugendreferent/in
  - (b) der/die stellvertretende Jugendreferent/in
  - (c) der/die Jugendkassenwart/in
  - (d) die Jugendspartenleiter/innen
  - (e) die Beisitzer/innen
- (2) Jugendreferenten/innen  
Die Jugendreferenten/innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und befähigt sein, die Jugend der Sektion zu leiten. Sie vertreten die Interessen der Sektionsjugend nach innen und nach außen. Der/die Jugendreferent/in ist stimmberechtigtes Mitglieder des Sektionsvorstandes und wird von dem/der stellvertretende Jugendreferent/in bei Abwesenheit vertreten. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der JVS gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.
- (3) Jugendkassenwart/in  
Der/Die Jugendkassenwart/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und führt die Jugendkassen der Sektion. Zum Ende des Geschäftsjahres legt er die Abrechnung der Jugendkassen den gewählten Rechnungsprüfern der Sektion zur Prüfung vor. Der Vorstand erhält eine von den Kassenprüfern bestätigte Kassenaufstellung. Er/Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Sektion.
- (4) Jugendspartenleiter/innen  
Bei Bedarf können mehrere Jugendgruppen zu einer Sparte zusammengefasst werden. Die Leitung und Vertretung erfolgt durch einen/eine Jugendspartenleiter/in. Er/Sie wird von der Jugendvollversammlung aus den der Sparte angehörenden Mitgliedern des Jugendausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Sektion.
- (5) Beisitzer/innen  
Die Jugendvollversammlung wählt aus den Mitgliedern des Jugendausschusses zwei Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren. Werden mehrere der Funktionen §6(1) a - d des Jugendvorstandes von einer Person ausgeübt, so ist der Jugendvorstand um die entsprechende Anzahl zusätzlicher Beisitzer zu ergänzen. Die Amtszeit dieser zusätzlichen Besitzer endet nach zwei Jahren oder wenn die Funktion von einem gewählten Jugendvertreter besetzt wird.
- (6) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, bestellt der Vorstand von sich aus kommissarisch einen Vertreter für die Zeit bis zur nächsten Jugendvollversammlung, auf der dann für die Rest-Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss. Scheidet der/die 1. Jugendreferent/in aus, so tritt der/die bis dahin 2. Jugendreferent/in an seine/ihre Stelle und der Posten des/der 2. Jugendreferenten/in ist neu zu besetzen.
- (7) Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig
  - (a) für Führungs-, Verwaltungs- und gruppenübergreifende Organisationsaufgaben in der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung.
  - (b) für den Kontakt zu Behörden und anderen sozialen Einrichtungen sofern Sie für die Jugendarbeit zweckdienlich bzw. notwendig sind.
  - (c) für die Erstellung des Haushaltsplans der Jugend und der Abstimmung mit dem Sektionsvorstand.
  - (d) Für Regelungen für die Bezuschussung von Jugendveranstaltungen.
  - (e) Er berät über alle Belange der Jugend der Sektion.
  - (f) Der JV ist für seine mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschlüsse gegenüber der JVS verantwortlich.

## § 7 Jugendausschuss

- (1) Mitglieder des Jugendausschusses sind:
  - (a) die Mitglieder des Jugendvorstandes
  - (b) Jugendgruppenleiter/innen und deren Vertreter/innen
  - (c) benannte Helfer in den Jugendgruppen
- (2) Jugendgruppenleiter/innen  
Die Leitung und Vertretung der Jugendgruppen erfolgt durch Jugendgruppenleiter/innen (Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in). Der Jugendvorstand setzt den/die Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in ein. Die Gruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in sind dem Vorstand der Sektion durch den JV bekannt zu geben. Der Vorstand der Sektion kann den genannten Gruppenvertreter ablehnen, die Funktion ist dann vom JV neu zu besetzen.  
Die Bestellung eines/einer minderjährigen Jugendgruppenleiters/in kann nur mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erfolgen. Sie kann in diesem Fall mit Auflagen versehen werden.
- (3) Helfer  
unterstützen die Leiter der Jugendgruppen bei ihren Aufgaben und werden auf die Ausbildung zum Jugendleiter vorbereitet. Sie werden vom Jugendvorstand bestellt und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der JA berät den Jugendvorstand über alle Belange der einzelnen Jugendgruppen der Sektion und unterstützt ihn bei der Organisation und Durchführung von gruppenübergreifenden Veranstaltungen.
- (5) Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt und werden von einem/einer der beiden Jugendreferenten/innen einberufen.

## § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich gemäß der für sie geltenden Satzungen und Ordnungen der Sektion sowie der Jugendordnung der JDAV.
- (2) Auf Veranstaltungen der Sektionsjugend ist den Anweisungen der verantwortlichen Jugendleiter/innen Folge zu leisten.
- (3) Die Ämter des JV und des JA sind Ehrenämter.

## § 9 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Sektion.

Beschlossen auf der Jugendversammlung am 08. Februar 2008.